

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 5 • Prenzlau, den 22. Mai 2002 •



### Inhaltsverzeichnis:

- Seite 2:** Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark (Deponiegebührensatzung)
- Seite 7:** Neueintragungen in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark
- Seite 7:** Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark für das Jahr 2000 liegt aus
- Seite 8:** Handlungsrichtlinie zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Bäume, Sträucher und der übrigen Vegetation an den Kreisstraßen des Landkreises Uckermark
- Seite 11:** Satzung über die Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark
- Seite 11:** Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark
- Seite 12:** 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung)
- Seite 15:** Bekanntgabe der mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) abgestimmten Fläche und Begrenzung des in dem Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Uckermark, Teil I, eingetragenen Einzeldenkmals Schloßanlage Boitzenburg
- Seite 16:** Wahl neuer Vertreter des Landkreises Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Europaregion Pomerania e. V. und Vorschlag eines Mitgliedes für den Rat der Euroregion Pomerania
- Seite 16:** Umbesetzung im Kreisausschuß
- Seite 16:** Mitgliedschaft im Stiftungsrat der „Bagemihl-Stiftung“ in Prenzlau
- Seite 16:** Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark
- Seite 17:** Veränderung der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
- Seite 18:** Wahl des sonstigen Vertreters und des Stellvertreters in der Versammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“
- Seite 18:** Wahl eines neuen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Angermünder Bildungswerk e. V. in den Jugendhilfeausschuß
- Seite 18:** Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE  
INANSPRUCHNAHME DER ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN DES LANDKREISES  
UCKERMARK (DEPONIEGEBÜHRENSATZUNG)**

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1999 (GVBl. I, S. 62 ff) i. V. m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1994 (GVBl. I, S. 34 ff) i. V. m. §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231 ff) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 24.04.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen (Deponiegebührensatzung) des Landkreises Uckermark erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Der Landkreis betreibt seine Siedlungsabfalldeponien nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie werden als Eigenbetrieb des Landkreises mit dem Namen Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark, nachfolgend Deponiebetrieb genannt, geführt.

Die Standorte der Deponien sind:

16278 Pinnow,

17291 Prenzlau - Berliner Straße 30.

Zu der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung gehört daneben auch die stillgelegte Deponie Milmersdorf.

**§ 2****Gebührentatbestand/Gebührensatz**

(1) Für die Inanspruchnahme der Deponien des Landkreises Uckermark und die Inanspruchnahme seiner weiteren Leistungen erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung seiner Aufwendungen.

(2) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien werden vom Landkreis Uckermark Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Für die Selbstanlieferungen von Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 1 dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Sicherstellung angelieferter Abfälle wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 3 dieser Satzung erhoben, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Deklaration oder den Analysewerten bzw. der Verdacht auf schädliche Verunreinigungen besteht. Der Gebührenpflichtige trägt die Kosten für erforderliche Leistungen einschließlich Leistungen Dritter.

(5) Für die Aussortierung von Wertstoffen aus den an-

gelieferten Abfällen wird eine Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 4 dieser Satzung erhoben.

(6) Für die Anlieferung vermischter Abfälle, die einen hohen Anteil separat zu sammelnder und Verwertungsanlagen zuzuführender Stoffe enthalten, wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben. Für die Anlieferung voluminöser Abfälle mit einem spezifischen Gewicht von  $< 0,1 \text{ t/m}^3$  wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 5 dieser Satzung erhoben.

(7) Für die ausschließliche Benutzung der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich (ohne anschließende Abfallablagerung) werden Gebühren gemäß Anlage 3 Punkt 6 dieser Satzung erhoben.

(8) Für die in Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten kann abweichend von den Anlagen 1 und 2 eine Gebührenverrechnung (Qualitätsabschlag) gemäß Anlage 3 Punkt 7 dieser Satzung erfolgen, wenn der Landkreis diese für den Deponiebau verwenden kann und will.

(9) Für die Anlieferung von Abfällen mit günstigen technischen Einbaueigenschaften kann auf Antrag eine verminderte Gebühr gemäß Anlage 3 Punkt 8 dieser Satzung festgesetzt werden.

**§ 3****Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Deponien des Landkreises werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart erhoben.

(2) im Falle des Ausfalles der Fahrzeugwaage wird eine Gebühr für die Anlieferung von Abfällen nach dem Volumen ( $\text{EURO/m}^3$ ) des angelieferten Abfalls entsprechend der Anlage 3 Punkt 2 dieser Satzung erhoben.

(3) Im übrigen gilt jeweils der in der Anlage 1 bis 3 angegebene Gebührenmaßstab.

**§ 4****Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Überlassungspflichtige.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit  
der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der öf-

fentlichen Einrichtung (Siedlungsabfalldeponie) des Landkreises. Die Gebühr wird mit der Benutzung fällig und ist sofort bar zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt werden. In diesem Fall wird sie 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung der Gebührenschuld durch gesonderten Gebührenbescheid kann von der Erteilung einer Einzugsermächtigung abhängig gemacht werden. In begründeten Fällen (z. B. Kleinanlieferer, Neukunden, Verzug bezüglich vorangegangener Gebührenschuld, ...) kann die Festsetzung der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid abgelehnt werden.

**§ 6****Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Nutzer der Siedlungsabfalldeponien des Landkreises sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren

und die für die ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Deponiegebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 05.12.2001 beschlossene Deponiegebührensatzung außer Kraft.

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Schmitz**  
**Landrat**

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**Anlage 1**  
**Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr**  
**Deponie Pinnow**

Diese Abfallarten dürfen nur dann abgelagert/beseitigt werden, wenn:

1. sie nicht nach Maßgabe § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und -soweit gefordert- aktuelle Analysen vorweisen kann.

<b>AVV-ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Gebühr Euro/t</b>
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen <sup>(3)</sup>	61,35
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton <sup>(3)</sup>	61,35
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	61,35
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	61,35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	61,35
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	61,35
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	61,35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus Auflösung von Papier- und Pappeabfällen	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	61,35
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	61,35
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	61,35
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung <sup>(3)</sup>	61,35
07 02 13	Kunststoffabfälle	61,35
07 06 99	Abfälle a. n. g. <sup>(1)</sup>	61,35
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	61,35
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 * fallen	61,35
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	61,35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	61,35
10 01 01	Rost- u. Kesselasche, Schlacken u. Kohlestaub mit Ausnahme von Kohlestaub, der unter 1 0 01 04* fällt	61,35
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	61,35
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	61,35

<sup>(1)</sup> Abfälle anders nicht genannt

<sup>(2)</sup> siehe Anlage 3, Punkt 7

<sup>(3)</sup> vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr Euro/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen <sup>(3)</sup>	61,35
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	61,35
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	61,35
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) <sup>(3)</sup>	61,35
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11* fallen <sup>(3)</sup>	61,35
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 *und 10 13 10* fallen	61,35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	61,35
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 * fallen	61,35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	61,35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	61,35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	61,35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	61,35
15 01 05	Verbundverpackungen	61,35
15 01 06	gemischte Verpackungen	61,35
15 01 07	Verpackungen aus Glas <sup>(3)</sup>	61,35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	61,35
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 * fallen	61,35
16 01 03	Altreifen	61,35
16 01 17	Eisenmetalle <sup>(3)</sup>	61,35
16 01 18	Nichteisenmetalle <sup>(3)</sup>	61,35
16 01 19	Kunststoffe <sup>(3)</sup>	61,35
16 01 20	Glas <sup>(3)</sup>	61,35
16 01 22	Bauteile a. n. g. <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>	61,35
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 * bis 16 02 13 * fallen	61,35
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 * fallen	61,35
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 * fallen	61,35
17 01 01	Beton <sup>(2)</sup> maximal: (L 15 cm B 15 cm H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel, und Keramik (Dachziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 * fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 02 02	Glas	61,35
17 02 03	Kunststoff	61,35
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 * fallen	61,35
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 * fallen	61,35
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 * fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 * fällt <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 * fällt <sup>(2)</sup>	10,00
17 06 04	Dämmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 * und 17 06 03 * fällt	61,35
17 06 05 *	Asbesthaltige Baustoffe <sup>(3)</sup>	61,35
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 * fallen	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 * bis 17 09 03 * fallen	43,50
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03 *)	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung/Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	61,35
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 * fallen	61,35
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 * fällt <sup>(3)</sup>	61,35
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 * fällt <sup>(3)</sup>	61,35
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35

(1) Abfälle anders nicht genannt

(2) siehe Anlage 3, Punkt 7

(3) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr Euro/t
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung <sup>(3)</sup>	10,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 * fallen	43,50
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 * fallen <sup>(3)</sup>	43,50
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost <sup>(2) (3)</sup>	10,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 * fallen <sup>(3)</sup>	61,35
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	38,35
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung	38,35
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	38,35
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	38,35
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschharzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 01 * fallen	38,35
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	61,35
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	61,35
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 * fallen	61,35
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 * fallen	61,35
19 12 01	Papier und Pappe <sup>(3)</sup>	43,50
19 12 02	Eisenmetalle <sup>(3)</sup>	43,50
19 12 03	Nichteisenmetalle <sup>(3)</sup>	43,50
19 12 04	Kunststoff und Gummi <sup>(3)</sup>	43,50
19 12 05	Glas <sup>(3)</sup>	43,50
19 12 08	Textilien <sup>(3)</sup>	43,50
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) <sup>(2) (3)</sup>	10,00
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 BsCh	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - Bauschuttsortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - Vorabsiebung-mineralisch <sup>(2)</sup>	10,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 * fallen <sup>(3)</sup>	43,50
20 02 02	Boden und Steine <sup>(2)</sup>	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle - Hausmüll	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	38,35
20 03 07 S	Sperrmüll	43,50
20 03 07 SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehricht	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. <sup>(1)</sup>	43,50

(1) Abfälle anders nicht genannt

(2) siehe Anlage 3, Punkt 7

(3) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landesumweltamt

**Anlage 2**  
**Zugelassene Abfallarten und dazugehörige Gebühr**  
**Deponie Prenzlau**

Diese Abfallarten dürfen nur dann abgelagert/beseitigt werden, wenn:

1. sie nicht nach Maßgabe § 5 Abs. 2 bis 6 und § 6 KrW-/AbfG und der Ziffer 4.2.1. TA Siedlungsabfall verwertet werden können (Vorlage einer Nichtverwertbarkeitserklärung),
2. der Abfallerzeuger einen gültigen vereinfachten Nachweis und -soweit gefordert- aktuelle Analysen vorweisen kann.

AVV-ASN	Abfallbezeichnung nach AVV	Gebühr Euro/t
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	61,35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	61,35
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 * fällt	61,35
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 * fallen	61,35
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 * fällt	61,35
17 01 01	Beton <sup>(2)</sup> maximal: (L 15 cm B 15 cm H 7 cm)	10,00
17 01 02	Ziegel (Mauerziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (Dachziegel) <sup>(2)</sup>	10,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 * fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 * fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 * fallen <sup>(2)</sup>	10,00
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 * fällt <sup>(2)</sup>	10,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 * - 17 09 03 * fallen	43,50
19 12 12 aS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - andere Sortierreste	43,50
19 12 12 Bsch	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - Bauschuttsortierreste	43,50
19 12 12 Bst	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - Baustellensortierreste	43,50
19 12 12 DSD	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - DSD-Sortierreste	43,50
19 12 12 V	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 * fallen - Vorabsiebung mineralisch <sup>(2)</sup>	10,00
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03 *)	38,35
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	38,35
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	43,50
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	38,35
19 08 02	Sandfangrückstände	38,35
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	38,35
20 02 02	Boden und Steine <sup>(2)</sup>	10,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	43,50
20 03 01 H	gemischte Siedlungsabfälle -Hausmüll	38,35
20 03 01 I	gemischte Siedlungsabfälle - illegal entsorgter Hausmüll	38,35
20 03 07 S	Sperrmüll	43,50
20 03 07 SbK	Sperrmüll - blaue Karte	38,35
20 03 02	Marktabfälle	61,35
20 03 03	Straßenkehrrecht	38,35
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	43,50
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. <sup>(1)</sup>	43,50

<sup>(1)</sup> Abfälle anders nicht genannt

<sup>(2)</sup> siehe Anlage 3, Punkt 7

**Anlage 3**  
**Sonstige Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Uckermark**

<b>Punkt</b>	<b>Gebührengegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Privatanlieferer bis zur Menge 0,5 m <sup>3</sup> bzw. 100 kg	5,00 Euro/Anlieferung
2	Bei Waagenausfall - Hausmüllfahrzeuge Bei Waagenausfall - sonstige Müllfahrzeuge	23,00 Euro/m <sup>3</sup> 41,00 Euro/m <sup>3</sup>
3	Gebühr für die Sicherstellung angelieferter Abfälle	77,00 Euro/Anlieferung
4	Gebühr für das Aussortieren von Wertstoffen und/oder Abfällen	38,00 Euro/Arbeits- und Technikstunde
5	Anlieferungen mit mehr als 20 % verwertbaren Materialien Anlieferungen mit einem spezifischen Gewicht <0,1 t/m <sup>3</sup>	Gebührenerhöhung um 100 % Gebührenerhöhung um 100 %
6	Fremdverwiegung - Einfachwiegung	0,25 Euro/t 5,00 Euro/Wiegung
7	Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 05 04; 17 05 06 <sup>(3)</sup> ; 17 05 08; 19 05 03 <sup>(3)</sup> ; 20 02 02 ohne Verunreinigung ≤ 5 % Verunreinigung ≤ 10 % Verunreinigung  Qualitätsabschlag für AVV-ASN: 17 01 01 bis 17 01 03; 17 01 07 - für Deponiebaumaßnahmen Qualitätsabschlag für AVV-ASN 19 12 09 <sup>(3)</sup> ; 19 12 12 V mineralischer Anteil > 90 % mineralischer Anteil > 75 % mineralischer Anteil > 60 %	0,00 Euro/t 1,00 Euro/t 2,50 Euro/t  0,00 Euro/t  0,00 Euro/t 1,50 Euro/t 2,50 Euro/t
8	Abfallarten mit günstigen technischen Einbaueigenschaften	Gebührensenkung bis zu 30 %

**NEUEINTRAGUNGEN IN TEIL I DES VERZEICHNISSSES DER DENKMALE  
DES LANDKREISES UCKERMARK**

1. 17337 Uckerland Gutsscheune Hansfelde, OT Wismar  
Gemarkung Hansfelde, Flur 1, Flurstücke 6; 8
2. 17337 Uckerland Ehemaliges Pfarrgehöft (äußeres Erscheinungsbild)  
Dorfstraße 1, OT Lübbenow  
Flur 1, Flurstück 45/3

Der Landrat

**BETEILIGUNGSBERICHT DES LANDKREISES UCKERMARK  
FÜR DAS JAHR 2000 LIEGT AUS**

Der Bericht des Landkreises Uckermark über seine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, Stand 31.12.2000, liegt ab sofort in der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291

Prenzlau, Bürgerberatung, Zimmer 127 zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereit. Die Einsichtnahme in diesen Bericht ist jedermann gestattet.  
**gez. Förster**

**HANDLUNGSRICHTLINIE ZUR ERHALTUNG, PFLEGE UND SANIERUNG DER BÄUME, STRÄUCHER UND DER ÜBRIGEN VEGETATION AN DEN KREISSTRASSEN DES LANDKREISES UCKERMARK**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Handlungsrichtlinie beschlossen:

**1. Ziel der Handlungsrichtlinie**

Gemäß Brdgb. Straßengesetz vom 10.06.1999 § 9 Abs. 1 sind die Träger der Straßenbaulast verpflichtet, alle mit dem Bau und der Unterhaltung von Straßen zusammenliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Damit sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen angemessen zu berücksichtigen. Diesem Gesetzesgrundsatz soll die vorliegende Handlungsrichtlinie hinsichtlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung tragen.

Für die Durchführung der Handlungsrichtlinie ist das Hoch- und Tiefbauamt auf der Grundlage des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 § 2 Absatz 2 Nr. 3 zuständig.

**2. Fachliche Voraussetzungen zur Erhaltung und Pflege****2.1 Gutachten**

Gutachten sind nur in Ausnahmefällen zu beauftragen. Die fachliche Einschätzung hat durch qualifizierte Mitarbeiter des Hoch- und Tiefbauamtes und des Umweltamtes während der Baumschau zu erfolgen.

Das Hoch- und Tiefbauamt fertigt ein Straßenverzeichnis entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und finanziellen Möglichkeiten an. Bestandteil dieses Verzeichnisses ist eine Kartierung der vorhandenen Alleen bzw. sonstigen Baumbeständen und Hecken.

Die Baumschnittarbeiten werden durch qualifizierte Mitarbeiter der Kreisstraßenmeisterei oder Fachbetriebe im Auftrage des Hoch- und Tiefbauamtes durchgeführt.

**2.2 Baumschau**

Das Hoch- und Tiefbauamt lädt jährlich in Abstimmung mit dem Umweltamt 1x zur Baumschau ein.

Es wird den Naturschutzverbänden und dem Naturschutzbeirat die Möglichkeit der Teilnahme gegeben.

Über die Baumschau wird durch das Hoch- und Tiefbauamt ein Ergebnisprotokoll erstellt (Anlage 1). Hierin sind die Entscheidungsvorschläge aller Beteiligten niederzuschreiben.

Auf dieser Grundlage ist innerhalb von 3 Wochen das Protokoll der Baumschau (Anlage 2) dem Amtsleiter des Hoch- und Tiefbauamtes zur Bestätigung vorzulegen. Innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung

durch den Amtsleiter des Hoch- und Tiefbauamtes sind Widersprüche gegen diese Anordnung beim zuständigen Dezernenten zur Entscheidung vorzulegen.

Von den Fristen unberührt bleiben Maßnahmen der akuten Gefahrenabwehr (Gefahr im Verzug).

Für die nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen gilt in Brandenburg der Gemeinsame Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000. Dieser Runderlaß ist auf die Kreisstraßen des LK Uckermark konsequent anzuwenden.

**3. Durchführung von Pflege- und Sanierungsarbeiten****3.1 Mähen von Straßennebenanlagen**

Das Bankett kann jederzeit auf eine Breite von zwei Mähbalken zur Freistellung der Begrenzungspfosten bemäht werden, soweit damit eine ausreichende Sichttiefe gewährleistet ist. (Mähbalkenbreite ca. 0,8 m) Der angrenzende Bereich bis einschließlich Grabensohle soll nur einmal ab 01.09. jeden Jahres gemäht werden, soweit eine ausreichende Sichttiefe gewährleistet ist.

Der Bereich hintere Grabensohlenkante bis zur Grabenoberkante bzw. Böschung/Feldseite darf nur ab 01.09. jeden Jahres gemäht werden. Heckenbildende Sträucher und heranwachsende Jungbäume sind dabei zu schonen.

An unübersichtlichen Stellen z. B. Kreuzungen, Kurven, Einmündungen und offensichtlichen Gefahrenbereichen ist ein eigenverantwortliches Abweichen jederzeit möglich. Das gleiche gilt für Hochstaudenfluren und breitwüchsige Sträucher, soweit sie die Sichttiefe im Straßenbereich behindern. Über die Grabensohle hinausreichende Zweige können, wenn notwendig, entfernt werden.

Da die Straßennebenanlagen, z. B. Gräben, unterschiedlich breit ausgeprägt sind und streckenweise fehlen, ist, wenn notwendig, eine ausreichende Sichttiefe zu schaffen.

Die Schnitthöhe der Mähbalken ist so einzustellen, daß natürlicher Niedrigwuchs von Pflanzen nicht beeinträchtigt wird.

Beim motorisierten (maschinellen) Mähen ist zu gewährleisten, daß Stammfüße von Bäumen sowie Sträucher nicht beschädigt werden. Als Mindestabstand zu den Stammfüßen sind 0,5 m einzuhalten.

Rinden- und Wurzelschäden an Bäumen und Sträuchern sind generell zu vermeiden.

**3.2 Abtragen der Bankette**

Bankette können, wenn für einen ungehinderten Wasserabfluß notwendig, ganzjährig abgetragen werden.



Dabei dürfen Bäume und ihre Wurzeln nicht beschädigt werden. Das anfallende Material ist nachweislich an zugelassene Deponiestandorte zu entsorgen.

### 3.3 Räumen von Straßengräben

Gräben ohne langfristig vorhandenes Grund- und Stauwasser dürfen nur im Ausnahmefall vom 01.09. bis 30.03. geräumt werden. Die untere Naturschutzbehörde ist durch das Hoch- und Tiefbauamt darüber zu informieren. Das trifft nicht für erodierte Bodenteile zu. Sie dürfen jederzeit entfernt werden. Ähnliches gilt auch für einen Abflußstau in Senken.

### 3.4 Neuanlage von Straßengräben

Die Erweiterung, Neuanlage sowie Präzisierung von Grabenanlagen an Kreisstraßen ist projektseitig durch das Hoch- und Tiefbauamt vorzubereiten. Diese Projekte sind der unteren Naturschutzbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### 3.5 Baumschnittarbeiten

Stammaustriebe und Wurzelbrut sind rechtzeitig zu entfernen, wenn sie die Sicht behindern. Äste, Zweige und Austriebe sind mit geeigneten, den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Werkzeugen zu entfernen. Grundsätzlich sind Baumschnittarbeiten bei den jährlichen Baumschauen durch das Hoch- und Tiefbauamt vorzustellen. Die Ziele des Gemeinsamen Runderlasses des MSWV und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000 sind dabei umzusetzen. Schnittarbeiten sind, wenn notwendig, auch an Hecken vorzunehmen.

### 3.6 Freileitungen

Schnittmaßnahmen für Freileitungen sind nach den geltenden DIN-Vorschriften (DIN VDE 0210 und 211) durchzuführen. Die ZTV-Baumpflege und RAS-LP-4 sind zu beachten.

### 3.7 Baumfällungen

Baumfällungen sind nach erfolgter Entscheidung gemäß Pkt. 2.2 dieser Richtlinie nach den geltenden Regeln der Technik durch die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises bzw. beauftragten Fachunternehmen durchzuführen.

### 3.8 Naturverjüngungen und Neuanpflanzungen

Grundsätzlich ist der Gemeinsame Runderlaß des MSWV und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 24.11.2000 anzuwenden. Die hierin enthaltenen Technischen Regelwerke, Anlage 3 des Gemeinsamen Runderlasses, sind anzuwenden.

Straßen ohne Gehölzbestand sind planmäßig zu bepflanzen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und sie sich in das Landschaftsbild einfügen.

Die Pflege von Neupflanzungen und anderen späteren

Ersatzbäumen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

In geschlossenen Waldgebieten brauchen keine Neupflanzungen erfolgen.

### 4. Einsatz von Tausalz und anderen Auftaumitteln

Der Aufgabenkatalog des kommunalen Winterdienstes ist unter der Prämisse der Erhaltung der Verkehrssicherheit zu sehen. Dabei ist unsere gesamte Volkswirtschaft wie auch jeder einzelne im starken Maße von einem störungsfreien Straßenverkehr auch oder gerade unter winterlichen Verkehrsverhältnissen abhängig. Zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs ist der Einsatz von Auftausalz notwendig. Um jedoch beiden Zielen Umweltschutz und Verkehrssicherheit gerecht zu werden, ist der Einsatz von Auftausalz auf ein Minimum zu begrenzen.

Es ist differenzierter Winterdienst durchzuführen. Vorrangig kommt in der Kreisstraßenmeisterei die Feuchtsalztechnik zum Einsatz. Arbeitsgrundlage bildet das Merkblatt für Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen - Teil: Winterdienst vom 09.12.1997 der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Verkehrsführung und Verkehrssicherheit“. Dazu wird ein „Streubuch“ in der Kreisstraßenmeisterei geführt.

Die empfohlenen Feuchtsalzmengen der Bundesanstalt für Straßenverkehrswesen gelten als verbindlich.

### 5. Schlußbestimmungen

Im Januar eines jeden Jahres berichtet das Hoch- und Tiefbauamt dem Ausschuß für Landwirtschaft und Umwelt über die Ergebnisse der Umsetzung der Handlungsrichtlinie für das vergangene Jahr.

Die Fortschreibung der Richtlinie unterliegt der Beschlußfassung des Kreistages.

### 6. Inkrafttreten

Die Handlungsrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Handlungsrichtlinie zur Erhaltung, Pflege und Sanierung der Bäume, Sträucher und der übrigen Vegetation an Kreisstraßen des Landkreises Uckermark“ vom 02.03.1998 außer Kraft.

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Schmitz**  
**Landrat**

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**



**SATZUNG ÜBER DIENSTAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR KOMMUNALE WAHLBEAMTE DES LANDKREISES UCKERMARK**

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1995 (GVBl. I S. 238) i. V. m. der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigungen für hauptamtliche Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung) vom 01.12.1994 (GVBl. II S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen beschlossen:

**§ 1****Höhe der Dienstaufwandsentschädigung**

(1) Die kommunalen Wahlbeamten des Landkreises Uckermark erhalten zur Abdeckung des zusätzlichen persönlichen Aufwandes, der ihnen aufgrund des übertragenen Amtes entsteht, eine Dienstaufwandsentschädigung.

(2) Die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich in folgender Höhe gewährt:

Landrat:	305,00 Euro
1. Beigeordneter als	
Stellvertreter des Landrates:	152,50 Euro
weitere Beigeordnete:	76,25 Euro

**§ 2  
Beginn und Ende der Zahlung**

(1) Die Zahlung wird mit dem Tage des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie endet mit dem Tage der Versetzung in den Ruhestand bzw. der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit.

(2) Die Zahlung ist einzustellen für die Dauer eines Verbotes zur Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

(3) Besteht ein Anspruch auf Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 3****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte des Landkreises Uckermark vom 24.10.1994 außer Kraft.

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Schmitz**  
**Landrat**

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES UCKERMARK**

Auf der Grundlage des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) sowie § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 08.05.1992 (GVBl. S. 170) in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Rettungsdienst**

(1) Träger des Rettungsdienstes nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 BbgRettG ist der Landkreis Uckermark.

(2) Mit der Durchführung des Rettungsdienstes sind auf

der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge die Kreisverbände des DRK Uckermark West e. V. und DRK Uckermark Ost e. V. beauftragt.

(3) Die Durchführung des Notarztdienstes ist durch Vereinbarungen mit dem Kreiskrankenhaus Prenzlau GmbH, dem Krankenhaus Templin gGmbH sowie dem Klinikum Uckermark Schwedt GmbH geregelt.

**§ 2****Art und Umfang der Transporte im Rettungsdienst**

(1) Der Rettungsdienst erfüllt Aufgaben entsprechend § 2 des BbgRettG (präklinische Behandlung und Transport von Notfallpatienten, den qualifizierten Krankentransport, Einsatz bei Sofortreaktionen, Transport von lebensnotwendigen Materialien, z. B. Blutkonserven).

(2) Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes sind Kranken-

transportwagen (KTW), Rettungstransportwagen (RTW) mit oder ohne Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF). Der Einsatz der Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich durch die Leitstelle des Trägers.

(3) Für jeden Transport eines Patienten mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung erforderlich. Bei Notfalleinsätzen ist diese Bescheinigung nachzureichen.

(4) Mehrfachtransporte von Patienten sind zulässig.

(5) Das Mitfahren von Begleitpersonal ist gestattet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.

(6) Die Wegstrecke des Rettungsdienstes Einsatzes bestimmt das Rettungsdienstpersonal in Abstimmung mit der Leitstelle.

### § 3 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

#### Grundgebühr:

für den Einsatz eines RTW	516,92 Euro
für den Einsatz eines NEF	243,37 Euro
für den Einsatz eines KTW	126,75 Euro

#### Zuschläge:

für jeden gefahrenen Kilometer	0,31 Euro
für den Einsatz des Notarztes	111,46 Euro

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei dem Einsatz der Fahrzeuge des Rettungsdienstes mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatz bzw. mit Beginn der Bereitstellung.

(3) Bei mißbräuchlicher Anforderung eines Rettungsmittels wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

(4) Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten bzw. bei der Behandlung durch den Notarzt wird die Grundgebühr für den Einsatz der Rettungsdienstfahrzeuge zu gleichen Teilen erhoben. Die Notarztpauschale wird für jeden Patienten in voller Höhe angerechnet. Der Kilometerzuschlag wird für die gemeinsam genutzte Fahrstrecke anteilig berechnet.

### § 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist die Person, die die Leistun-

gen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder die die Leistung für eine andere Person anfordert oder anfordern läßt. Daneben haften Personen, soweit sie für den Gebührensschuldner nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts unterhaltspflichtig oder auf sonstige Art leistungspflichtig sind.

(2) Ist der Gebührensschuldner Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. (1) in Anspruch genommen.

(3) Bei mißbräuchlicher Anforderung einer Leistung des Rettungsdienstes wird der Verursacher im vollen Umfang zur Gebührenerstattung herangezogen.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird einen Monat nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides fällig.

### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 01.07.1999 mit der ersten Änderung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Schmitz**  
**Landrat**

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

## 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DES LANDKREISES UCKERMARK (ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 398, 433) in der z.Zt. geltenden Fassung (GVBl.I S. 34) und gemäß § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (BbgAbfG) (GVBl.Bbg I S. 40-57) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 24.04.2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark

vom 05.12.2001, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 10 vom 28.12.2001, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(1) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

a) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG) i.V.m. der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung - Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses ( Abfallverzeichnis-Verordnung \*AVV ) auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 16 entsorgt werden,

**AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
190702\* Sickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält;

Der o.g. Ausschluß bezieht sich nicht auf Deponiesickerwasser von Hausmülldeponien (EAK-Nr.: 190701- Deponiesickerwasser) soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien des Landkreises stammt.

Der o. g. Ausschluß gilt nicht für a)

**AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
190111 \* Rost - und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten;

170605 \* asbesthaltige Baustoffe<sup>1</sup>  
170601\* Dämmaterial, das Asbest enthält<sup>1</sup>  
soweit die Deponiezulassungskriterien gemäß der vom Landesumweltamt Brandenburg erlassenen nachträglichen Anordnungen für die Deponien des Landkreises Uckermark eingehalten werden.

b) Verpackungsabfälle,

**AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
150101 Verpackung aus Papier und Pappe  
150102 Verpackung aus Kunststoff  
150103 Verpackung aus Holz  
150104 Verpackung aus Metall  
150105 Verbundverpackungen  
150106 gemischte Verpackungen  
150107 Glas

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen ( Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) unterliegen.

c) Batterien,

**AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
160601\* Bleibatterien  
160602\* Ni-Cd-Batterien  
160603\* Quecksilber enthaltende Batterien  
160604 Alkalibatterien  
160605 andere Batterien und Akkumulatoren  
200133\* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.

200134\* Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486) unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben anfallen.  
Der Ausschluß gilt nicht für Starterbatterien.

d) **AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
090111\* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160602, oder 160603 fallen  
090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 der Batterieverordnung

e) **AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
160104\* Altfahrzeuge  
160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 04.07.1997 (BGBl. S. 1666) unterliegen, mit Ausnahme der den § 15 Abs. 4 Krw/AbfG i.V.m. § 4 Abs.1 BbgAbfG unterliegenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art oder Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eingesammelt und transportiert werden können:  
Diese Abfälle sind dem Landkreis jedoch zu überlassen.  
( d.h. sie sind überlassungspflichtig)

**AVV-Schlüsselnr.** **Abfallart**  
170901\* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten;

170902\* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolier-Verglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

170903\* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

170904 gemischte Bau- und Abbruch-

	abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen;
170204*	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält;
170101	Beton
170102	Ziegel (hier sind Mauerziegel erfaßt)
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hier sind Dachziegel erfaßt)
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind;
170301*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen;
200202	Boden und Steine
200301	gemischte Siedlungsabfälle, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 17 dieser Satzung genügen;
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen;
190813*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Beandlung von industriellem Abwasser enthalten
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten;
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen;
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub, der unter 100115 fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe <sup>1</sup>
170601*	Dämmaterial, das Asbest enthält <sup>1</sup>

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluß wieder aufheben.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

## Artikel 2

§ 16 Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle i.S.d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, ab 01.01.2002 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses -Abfallverzeichnisverordnung - AVV) auf Grundlage der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Az.: 2000/532/EG vom 03.05.2000) entspricht, sind getrennt den vom Landkreis öffentlich bekanntgegebenen Annahmestellen oder dem Schadstoffmobil zu überlassen.

Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien.

Gleiches gilt für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie in Mengen bis zu 2000 kg/Jahr anfallen.

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden über das Hol- und Bringsystem für diese Abfälle entsorgt. Die Abfälle werden zu dem vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten bekanntgegebenen Termin abgeholt oder zum Schadstoffmobil für diese Abfälle gebracht. Darüber hinaus kann die Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Anmeldung genutzt werden. Weitere Auskünfte erteilt das Umweltamt des Landkreises Uckermark.

(3) Die Sammlung durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung.

<sup>1</sup> vorbehaltlich der Zustimmung des Landesumweltamtes

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Diese Satzung wurde per Bescheid des Landesumweltamtes Brandenburg vom 08.05.2002 genehmigt.

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Schmitz**  
**Landrat**

Prenzlau, den 07.05.2002

**gez. Klatt**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**BEKANNTGABE****DER MIT DEM BRANDENBURGISCHEN LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE  
UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM (BLDAM) ABGESTIMMTEN FLÄCHE  
UND BEGRENZUNG DES IN DEM VERZEICHNIS DER DENKMALE DES LANDKREISES  
UCKERMARK, TEIL I, EINGETRAGENEN EINZELDENKMALS****Schloßanlage Boitzenburg, bestehend aus**

- ehemaligem Schloß
- ehemaligem Schloßpark
- Gedächtnistempel für W. F. von Arnim
- Apollotempel
- sogenannter Rote Kapelle
- Erbbegräbnis von Arnim
- ehemaligem Marstall

Das genannte Denkmal umfaßt in der Gemarkung Boitzenburg Flur 11 folgende Flurstücke:

Flurstück 94/3	Marstall
Flurstück 32	Küchenteich
Flurstück 33	Wasserfläche, nur bis Höhe westl. Grenze des Flurstücks 40
Flurstück 40	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/2
Flurstück 41	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1; 48/2
Flurstück 42	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 43	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 44	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 45	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 46	Weg
Flurstück 47	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 48/1	Weg
Flurstück 48/2	Weg (im Bereich der Flurstücke 40 und 41)
Flurstück 49	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 50	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 48/1
Flurstück 51	Park, südl. Grenze entspr. nördl. Grenze des Flurstücks 76
Flurstück 52	Park
Flurstück 53	Park
Flurstück 54	Park
Flurstück 55	Park
Flurstück 56	Park
Flurstück 57	Park
Flurstück 58	Park
Flurstück 59	Park
Flurstück 60	Park
Flurstück 61	Park
Flurstück 62	Weg
Flurstück 63	Weg
Flurstück 64	großer Karpfenteich
Flurstück 65	Park mit Schloß
Flurstück 66/1	Park
Flurstück 66/2	Park

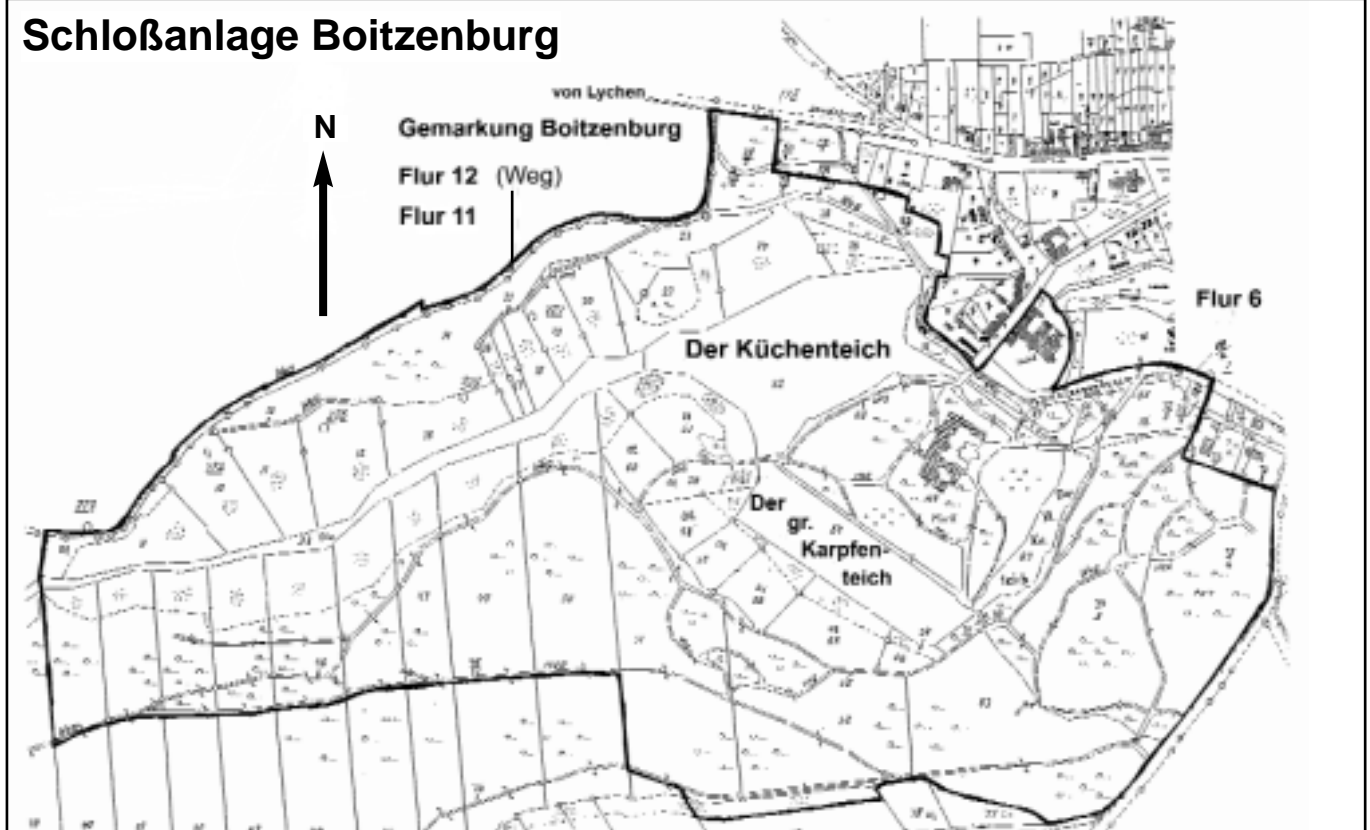
Flurstück 67	Graben
Flurstück 68	Weg
Flurstück 69	kleiner Karpfenteich
Flurstück 70	Park
Flurstück 71	Park
Flurstück 72/2	Park
Flurstück 72/3	Park
Flurstück 75/3	Park
Flurstück 75/4	Park
Flurstück 76	Weg, westl. Grenze entspr. Grenze des Flurstücks 51
Flurstück 77	Park, südwestl. Grenze entlang des Nutzungswechsels (Park - LNF)
Flurstück 79	Park, südl. Grenze entlang des Nutzungswechsels (Park - LNF)
Flurstück 9	Park
Flurstück 10	Park
Flurstück 11	Park
Flurstück 12	Park
Flurstück 13	Weg
Flurstück 14	Park
Flurstück 15	Park
Flurstück 16	Park
Flurstück 17	Park
Flurstück 18	Park
Flurstück 19	Park
Flurstück 20	Park
Flurstück 21	Weg
Flurstück 22	Park
Flurstück 23	Park
Flurstück 24	Park
Flurstück 25	Park
Flurstück 26	Park
Flurstück 27	Weg
Flurstück 28/1	Park
Flurstück 28/2	Park
Flurstück 29/1	Park
Flurstück 29/2	Park
Flurstück 30/1	Weg
Flurstück 30/3	Weg
Flurstück 30/4	Weg
Flurstück 30/5	Weg

Das genannte Denkmal umfaßt in der Gemarkung Boitzenburg Flur 6 folgende Flurstücke:

Flurstück 83/2	außer nordöstl. Gartenland
Flurstück 88/2	Weg - nur Bereich südlich und östlich bis einschl. nördl. des ehem. Gärtnerhauses

Das genannte Denkmal umfaßt in der Gemarkung Boitzenburg Flur 12 folgendes Flurstück:

Flurstück 47	Weg, angrenzend an Flur 11, Flurstücke 9; 10; 14; 22; 29/2
--------------	--

**Schloßanlage Boitzenburg**

**WAHL NEUER VERTRETER DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DIE MITGLIEDER-  
VERSAMMLUNG DER KOMMUNALGEMEINSCHAFT EUROPAREGION POMERANIA E. V.  
UND VORSCHLAG EINES MITGLIEDES FÜR DEN RAT DER EUROREGION POMERANIA**

Der Kreistag hat auf der Grundlage des § 44 Abs. 6 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) i. d. z.Z. gült. Fssg. i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. v. 23.11.2000 Herrn Klemens Schmitz für Herrn Roland Klatt und Herrn Alard von Arnim für Herrn Dr. Joachim Benthin als Vertreter des Landkreises

Uckermark für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V. gewählt.

Der Kreistag hat Herrn Klemens Schmitz für die Wahl als Mitglied für den Rat der EUROREGION POMERANIA in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

**UMBESETZUNG IM KREISAUSSCHUß**

Der Kreistag hat die personelle Umbesetzung des Kreisausschusses beschlossen. Herr Siegfried Boldt wird als Mitglied des Kreisausschusses bestätigt und

Herr Torsten Wolff wird als Stellvertreter für Herrn Siegfried Boldt eingesetzt.

**MITGLIEDSCHAFT IM STIFTUNGSRAT DER „BAGEMIHL-STIFTUNG“ IN PRENZLAU**

Der Kreistag hat auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Pkt. 6 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) i. d. z.Z. gült. Fssg. i. V. m. § 8 Abs. 1 Pkt. b der Satzung

der „Bagemihl-Stiftung“ in Prenzlau vom 09. Februar 1994 Herrn Klemens Schmitz als Mitglied des Stiftungsrates der „Bagemihl-Stiftung“ in Prenzlau bestellt.



**BEKANNTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES  
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Die Liegenschaftskarten, Gemarkungen / Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert.

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird die Automatisierte Liegenschaftskartenerneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Daten-

verarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

<b>Gemarkung</b>	<b>GMK.- NR.</b>	<b>Flur</b>	<b>Digitale Karte eingeführt (ALK)</b>
Blumberg	12 1110	2,3	19.02.02
Bruchhagen	12 1115	2-4	19.02.02
Criewen	12 1117	1 (Rest)	27.02.02
Dedelow	12 3914	1 (Rest)	01.03.02
Friedrichsthal	12 1134	3	19.02.02
Grimme	12 8903	1	19.02.02
Landin	12 1161	2	27.02.02
Rutenberg	12 4648	6	04.03.02
Templin	12 4653	15,17,18,	25.02.02
Templin	12 4653	31,38,39,	25.02.02
Templin	12 4653	40-43,44,	25.02.02
Templin	12 4653	45,50	25.02.02
Vierraden	12 1192	1	19.02.02
Vierraden	12 1192	12,13	19.02.02
Wolletzseeinseln	12 6101	16	27.02.02
Woltersdorf	12 6104	2,3	27.02.02
Hohenselchow	12 1155	6	04.03.02
Damitzow	12 1191	1,2	13.03.02

Stand: 29.03.2002

i.A. gez. Gnorski  
Amtsleiter

**VERÄNDERUNG DER BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES**

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 5 - 7 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) hat der Kreistag folgende Veränderungen in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages durch Beschluß festgestellt:

**1. Kultur-, Bildungs- und Sportausschuß (KBSA)**

Frau Sieglinde Karstädt als Stellvertreterin für Frau Irene Wolff

**2. Petitionsausschuß (PA)**

Frau Sieglinde Karstädt als neues Mitglied für Frau Diana Gnorski

**3. Ausschuß für Gesundheit und Soziales (GSA)**

Herr Dr. Hans-Georg Goetzke als neues Mitglied für Frau Madlen Bismar

Frau Erika Benn als Stellvertreterin von Herrn Hans-Georg Goetzke

Frau Ines Märkel, Röpersdorf, An der Charlottenhöhe 21 a, 17291 Nordwestuckermark als neue sachkundige Einwohnerin für Herrn Dr. Hans-Georg Goetzke.“

**WAHL DES SONSTIGEN VERTRETERS UND DES STELLVERTRETERS IN DER  
VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES  
„BRANDENBURGISCHE KOMMUNALAKADEMIE“**

Der Kreistag hat den Leiter des Hauptamtes, Herrn Reiner Hampke, zum sonstigen Vertreter in der Versammlung des Zweckverbandes „Brandenburgische Kommunalakademie“ gem. § 5 (1) S. 5 der Verbands-

setzung mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf der Wahlzeit des Kreistages sowie die Sachgebietsleiterin Personal, Frau Rotraut Reimuth, zu dessen Stellvertreterin für den gleichen Zeitraum gewählt.

**WAHL EINES NEUEN STELLVERTRETENDEN STIMMBERECHTIGTEN MITGLIEDES  
DES ANGERMÜNDER BILDUNGSWERK E.V. IN DEN JUGENDHILFEAUSSCHUß**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat Frau Bärbel Schneider als stellvertretendes stimmberechtigtes

Mitglied des Angermünder Bildungswerk e. V. in den Jugendhilfeausschuß gewählt.

**ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der

**Nr.: 6421087823**

ist in Verlust geraten.

Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet),

seine Rechte anzumelden.

Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.04.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der

**Nr.: 6551010103**

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 10.04.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der

**Nr.: 6621117157**

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 24.04.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der

**Nr.: 6461015211**

bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.04.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

**IMPRESSUM**

**AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

**Herausgeber:**

Landkreis Uckermark

**Anschrift:**

Pressestelle der Kreisverwaltung,  
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau

**Telefon:**

(03984) 70 10 03

**Verantwortlich:**

Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.

Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter

[www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung](http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung)

**Herstellung:**

Konzept GmbH Werbezentrum

Schenkenberger Str. 45c,

17291 Prenzlau